

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2022 - 2025

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. März 2021, RRB Nr. 2021/414

Sperrfrist bis Donnerstag, 25. März 2021, 09:30 Uhr 

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sach- und Aufsichtskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Finanzplanvorgaben	5
1.2 Veränderungen gegenüber dem IAFP 2021 – 2024.....	5
1.3 Zukunftsrisiken	6
1.4 Gesetzliche Grundlagen.....	6
2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates	6
3. Rechtliches	7
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Eckdaten der Planjahre 2022 - 2025

Finanzkennzahlen 2020 - 2025 per 1. März 2021

in Mio. Franken	RE 2020	VA 2021	FP 2022	FP 2023	FP 2024	FP 2025
Erfolgsrechnung						
Betriebsaufwand	2'308.1	2'343.3	2'414.4	2'445.9	2'476.3	2'491.1
Betriebsertrag	-2'370.1	-2'344.3	-2'409.4	-2'440.9	-2'441.6	-2'434.9
Betriebsergebnis	-62.0	-1.0	4.9	5.1	34.7	56.2
Finanzaufwand	25.5	25.8	23.3	23.4	23.8	23.7
Finanzertrag	-27.9	-30.6	-25.2	-25.1	-25.0	-25.1
Operatives Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-64.4	-5.8	3.1	3.4	33.4	54.8
Wertberichtigung Finanzvermögen	-21.9					
Aufwertung Alpiq-Aktien						
Operatives Ergebnis	-86.3	-5.8	3.1	3.4	33.4	54.8
Abschreibung Bilanzfehlbetrag PKSO	27.3	27.3	27.3	27.3	27.3	27.3
Gesamtergebnis	-59.0	21.5	30.3	30.7	60.7	82.1
Nettoinvestitionen	93.6	114.4	105.9	96.9	115.0	138.7
Finanzierungsfehlbetrag (+)	-52.5	47.7	44.8	30.1	86.1	132.5
Operativer Selbstfinanzierungsgrad (= Cash Flow in % der Nettoinvestitionen)	133%	58%	58%	69%	25%	4%

Die Gesamtrechnung 2020 schloss mit einem Ertragsüberschuss von 59,0 Mio. Franken um 69,4 Mio. Franken besser ab als budgetiert. Das operative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit wies einen Ertragsüberschuss von 64,4 Mio. Franken aus und fiel um 47,5 Mio. Franken besser aus als geplant. Das Eigenkapital erhöhte sich um 86,3 Mio. Franken und beträgt neu 416,9 Mio. Franken.

Das erste Planjahr des vorliegenden Aufgaben- und Finanzplanes 2022 - 2025 (IAFP) geht von einem Aufwandüberschuss über 30,3 Mio. Franken aus. Die tieferen Steuererträge, die höheren Kosten in den Bereichen Gesundheitsversorgung (Spitalbehandlungen gem. KVG), Umwelt (Bearbeitung von Altlasten) und Bildung (Wegfall der Gemeindebeiträge für die sonderschulischen Angebote ab 01.08.2022 sowie mehr Studierende an den Universitäten) können nur teilweise durch die höheren Bundesanteile kompensiert werden.

Die Finanzkennzahlen 2023 bleiben auf dem Niveau des Vorjahres, ab dem Geschäftsjahr 2024 verschlechtern sich die Zahlen aufgrund weiteren Kostensteigerungen bei der Gesundheitsversorgung (Spitalbehandlungen gem. KVG), der Bildung (mehr Studierende an den Universitäten) sowie bei der Sozialen Sicherheit (Individuelle Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen IV). Im weiteren sinken die Beiträge aus dem NFA-Ressourcenausgleich und in den Jahren 2024/2025 die Gewinnausschüttungen der SNB (vgl. 1.2).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2022 - 2025 zur Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

Der Legislaturplan 2021 - 2025 wird im Herbst 2021 durch den neu zusammengesetzten Regierungsrat verabschiedet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Förderung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn nach wie vor eine grosse Bedeutung zukommt. Die Erhaltung des Gleichgewichts des Finanzhaushaltes des Kantons Solothurn wird ebenfalls weiterhin ein wichtiges Ziel sein.

Die positiven Ergebnisse der Rechnungsjahre 2018, 2019 und 2020 zeigen, dass die Anstrengungen der letzten Jahre Früchte getragen haben.

Gegenüber dem Ertragsüberschuss in der Rechnung 2020 über 59,0 Mio. Franken, verschlechtert sich das Ergebnis im Voranschlag 2021 um 80,5 Mio. Franken zu einem Aufwandüberschuss von 21,5 Mio. Franken (inklusive Abschreibungsbetrag Finanzfehlbetrag PKSO, 27,3 Mio. Franken). Die operative Verwaltungstätigkeit weist aber immer noch einen positiven Ertragsüberschuss von 5,8 Mio. Franken aus. Zu berücksichtigen wäre hier allerdings noch der Umstand, dass die Erträge wesentlich höher sein werden, als noch im VA2021 aufgenommen, da die SNB-Ausschüttung im Jahr 2021 um 42,6 Mio. Franken höher ausgefallen ist.

1.1 Finanzplanvorgaben

Am 12. Januar 2021 wurden den Departementen mit RRB Nr. 2021/17 die Finanzplanvorentschiede I zugestellt. Die Departemente wurden aufgefordert, die Rechnungsergebnisse 2019 und 2020 kritisch zu überprüfen, mit der Vorgabe, das planbare Ausgabenniveau basierend auf dem Voranschlag 2021 für die Planjahre 2022 - 2025 unbedingt einzuhalten.

1.2 Veränderungen gegenüber dem IAFP 2021 - 2024

- Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) haben Ende Januar 2021 eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB abgeschlossen. Diese gilt für die Jahre 2020 - 2025 (rückwirkend für das Geschäftsjahr 2020). Gemäss der neuen Vereinbarung wird jährlich, falls es die finanzielle Situation der SNB zulässt, ein Betrag von bis zu 6 Milliarden Franken an den Bund und die Kantone ausgeschüttet. Deshalb ist im vorliegenden IAFP für die Jahre 2022 und 2023 je eine sechsfache und für die Jahre 2024 und 2025 eine fünffache Gewinnausschüttung berücksichtigt (gegenüber dem IAFP 2021 - 2024 mit einer dreifachen Gewinnausschüttung für die Jahre 2022 - 2024). Das Planjahr 2022 wird somit im aktuellen Finanzplan um rund 64,0 Mio. Franken positiv beeinflusst.
- Mit der Änderung des Finanz- und Lastenausgleichs (NFA), welche per 01.01.2020 in Kraft trat, werden die Geberkantone entlastet. Mit dieser Systemänderung reduziert sich der Beitrag des Bundes an den Ressourcenausgleich um 280 Mio. Franken pro Jahr. Die Einigung sieht vor, dass dieser Betrag im System bleibt. Die Hälfte davon soll für die Übergangszeit (2021 - 2025) für die Unterstützung der Nehmerkantone verwendet werden (Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, Art. 19c Temporäre Abfederungsmassnahmen zugunsten der ressourcenschwachen Kantone), mit der anderen Hälfte soll der soziodemografische Ausgleich aufgestockt

werden. Im aktuellen IAFP 2022 - 2025 wurden ab dem Planjahr 2024 zusätzlich Ergänzungsbeiträge in der Höhe von je 10,0 Mio. Franken berücksichtigt. Diese sind bis 2030 befristet. Die Höhe der Ergänzungsbeiträge basiert auf eigenen Annahmen, da diese erst im BAK Prognosemodell im Mai 2021 neu berechnet werden und mit grossen Planungsunsicherheiten behaftet sind.

- Für die aktuellen Finanzplanzahlen 2022 - 2025 erfolgte die Planung der Steuererträge auf der Basis der durch die BAK Economics durchgeführten Studie (Stand Dezember 2020). Diese geht von einer früheren Erholung der Wirtschaft aus als die Planungsgrundlagen im IAFP der Vorperiode. Deshalb und aufgrund des Bevölkerungswachstums wird bei den natürlichen Personen von leicht steigenden Erträgen ausgegangen. Bei den juristischen Personen sind die Auswirkungen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF II) berücksichtigt. Hingegen ist im vorliegenden IAFP weder die Initiative „jetz si mir draa“ noch der Gegenvorschlag zu den Steuer senkungen bei den natürlichen Personen enthalten, da diese erst Ende 2021 vorliegen werden.
- Seit August 2020 liegen für alle drei Stadtmist-Deponien die Abgeltungszusicherungen des BAFU vor. Der eigentliche Sanierungsbeginn ist ab Mitte 2022 geplant. Für den Kanton ist mit Kosten von netto rund 7,8 Mio. Franken im Jahr 2022, 5,5 Mio. Franken im Jahr 2023, 6,0 Mio. Franken im Jahr 2024 und 5,3 Mio. Franken im Jahr 2025 zu rechnen. Die Beträge wurden im Finanzplan berücksichtigt.
- Gegenüber dem letztjährigen IAFP sind neu 1,0 Mio. Franken für einzelbetriebliche Förderungen gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz eingestellt worden.

1.3 Zukunftsrisiken

In den nächsten Jahren zeichnen sich weiterhin Risiken für den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn ab.

Aufgrund der aktuellen Lage auf den Finanzmärkten besteht ein Risiko hinsichtlich den zukünftigen Ausschüttungsbeträgen der Schweizerischen Nationalbank, weshalb wir in den Jahren 2024/2025 lediglich von einer fünffachen Ausschüttung ausgehen. Im Weiteren laufen die beim NFA Ressourcenausgleich berücksichtigten Abfederungsmassnahmen und Ergänzungsbeiträge nach der vereinbarten Übergangsfrist 2026 beziehungsweise 2031 aus.

Ebenfalls zu weiteren Einnahmenverlusten wird die Initiative „jetz si mir draa“ respektive der auszuarbeitende Gegenvorschlag bei den Steuererträgen der natürlichen Personen führen. Nicht planbar sind die weiteren Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Die Entwicklung in den Jahren 2022 - 2025 ist wesentlich vom Erholungsgrad der Wirtschaft abhängig.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu

korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann nach § 88^{sexies} des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

3. Rechtliches

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom IAFP Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2022 - 2025

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. März 2021 (RRB Nr. 2021/414), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2022 - 2025 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen (5)
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Aktuarin Finanzkommission (16)